

## Juni 2004: Demorecht und Demogeühren

# Demo Koch'scher Art: Teuer, wirkungslos, diszipliniert!

Im Januar 2004 war es soweit: Demonstrieren kostete Geld in Hessen. Wer auf sein Grundrecht nicht verzichten wollte, musste fortan löhnen. Wer kein Geld hatte – Pech! Bereits in den Jahren zuvor waren die Bedingungen für Demonstrationen immer mehr zurechtgestutzt worden. Seit Mitte 2004 wehrten sich ProjektwerkstättenInnen gegen beides. Erfolg hatten sie nur begrenzt.

## März 2004:


### Auseinandersetzung um Demoaufgaben

Seit Jahren werden immer weitergehende Auflagen für Demonstrationen erlassen. Ordnungsbehörden und Polizei sollen nicht mehr Menschen zum Grundrecht auf Demonstration verhelfen, sondern Demonstrationen so organisieren, dass sie niemand mehr mitbekommt und der Alltagslauf von Arbeit, Konsum und öffentlicher Ordnung nicht beeinflusst wird. Im Frühjahr 2004 wehrten sich AktivistInnen erstmals entschlossener gegen den Auflagenwahn der Stadt Gießen – zum Teil mit Erfolg, zum Teil aber auch mit absurden Ergebnissen vor dem Verwaltungsgericht Gießen. Die folgenden Texte dokumentieren den Streit und die Inhalte, um die es ging. Streithähne waren Menschen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt auf der einen Seite und die Stadt Gießen mit ihrem Law-and-Order-Rechtspfleger Metz auf der anderen Seite. Dazwischen stand das Verwaltungsgericht als „neutrale“ Instanz.

**1. Akt: Im Rahmen der Aktionswoche gegen Knäste und Repression melden verschiedene Personen mehrere Demonstrationen an.**

**2. Akt: Das Ordnungsamt der Stadt Gießen erteilt Auflagen mit etlichen Schikanen.**

Auszüge:

 <p>■ Kulturstadt an der Lahn</p>	<p><b>Universitätsstadt Gießen</b> Der Oberbürgermeister Amt f. öffentliche Ordnung Ludwigsplatz 13</p>
---	---

<p><b>Angemeldeter Aufzug mit Kundgebungen am 09.03.2004</b></p> <p>Sehr geehrter [REDACTED]</p> <p>mit Schreiben vom 17.02.2004 haben Sie für den 09.03.2004 die Durchführung eines Aufzuges mit Kundgebungen, Beginn ab 17.30 Uhr, angemeldet.</p> <p><b>Thema:</b> „Strafe ist keine Lösung“</p>
---

<p>5. Die geplanten Kundgebungen haben sich auf die von Ihnen angemeldeten Bereiche in Gießen und auf folgende Zeiten zu beschränken: Ecke Plockstraße / Seltersweg für 30 Minuten, auf dem Marktplatz für 15 Minuten, vor der JVA in der Gutfleischstraße für 15 Minuten, vor der Polizeistation Nord für 15 Minuten und vor dem Anwesen Alter Wetzlarer Weg 44 für 15 Minuten. Weitere Zwischenkundgebungen sind nicht gestattet. Ein Megaphon oder ein Lautsprecher darf nur verwendet werden, wenn sich an der Versammlung mehr als 50 Personen beteiligen.</p>
---

<p>10. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.</p>
--

<p><b>15. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.</b></p>
---

<p>16. Die Kundgebungsorte sind nach Beendigung der Versammlung von jeglichem Abfall, der durch die Veranstaltung entstanden ist, zu säubern. Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>
--

### 3. Akt: Die Betroffenen legen Widerspruch ein

■ Punkt 1 (letzter Satz) und 3: Bei weniger als 20 TeilnehmerInnen soll nach Ihren Maßgaben sowohl der gesamte Demonstrationzug als auch die Abschlusskundgebung auf den Gehwegen stattfinden, da Ihrer Meinung nach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Benutzung der Straße nicht gewährleistet ist. Es würde mich jedoch interessieren, inwieweit das Bedürfnis der Fußgänger nach unbehelligter Benutzung der für sie vorgesehenen Wege dem der Autofahrer nachsteht. Eine Gruppe von 19 Menschen (unter 20) kann einen Gehweg erheblich blockieren, vor allem an Hauptverkehrsstraßen wie z.B. dem Gießener Anlagenring, wo es kaum Möglichkeiten zum kurzfristigen Ausweichen auf die Straße gibt. Ein Hindurchschlängeln

ist Fußgängern meines Erachtens weniger zuzumuten, vor allem nicht, wenn sie z.B. noch Kinderwagen, schweres Gepäck oder Tragetaschen mit sich führen und quer über den Weg Spruchbänder gespannt sind. Ein ständiges Auseinanderweichen der Versammlung bei jedem einzelnen Passanten würde jedoch auch die Aufmerksamkeit der DemonstrationsteilnehmerInnen gerade bei der Kundgebung erheblich stören. Außerdem wäre gerade auf dem Anlagenring, durch die jeweils zweispurige Verkehrsführung, die Behinderung des Straßenverkehrs durch z.B. eine einspurige Nutzung für einen Demonstrationzug minimal.

■ Punkt 5: Die Benutzung eines Megafons wird von Ihnen erst ab 50 teilnehmenden Personen zugelassen. Das greift ins verfassungsgarantierte Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit ein. Das Ziel einer Demonstration ist nicht die Artikulation von Meinungen mit der ausschließlichen Zielgruppe der TeilnehmerInnen, sondern vielmehr artikulieren die TeilnehmerInnen einer Demonstration (diese SIND die Demonstration) ihre Meinung öffentlich gegenüber den Umstehenden. Eine öffentliche Meinungskundgabe aber wäre nichtig, wenn sie keine Öffentlichkeit erreichen kann. Daher ist die Beschränkung des Megaphoneinsatzes in Abhängigkeit von der Zahl der DemonstrationsteilnehmerInnen eine abwegige und nicht gerechtfertigte Einschränkung des Demonstrationsrechts.

■ Punkt 10: Das Verbot jeglichen positiven Bezugs auf Gewalt ist in einer von Gewalt durchzogenen Gesellschaft absurd. Rechtsstaatlich wäre allein die Untersagung eines Verbots für nicht legale Gewalt zulässig. Mit Ihren Formulierungen untersagen Sie aber bereits jeglichen positiven Bezug auf die Existenz des Staates und seiner Organe, denn diese handeln immer mit (monopolisierter) Gewalt. Zwar ist es nicht in meinem Sinne, die staatliche Gewaltanwendung (Strafe, Erziehung, Schulzwang usw.) zu loben, mir das aber verbieten zu wollen, ist rechtlich nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass staatliche Stellen selbst anders handeln, z.B. wenn der Widerstand im „Dritten Reich“ von den ProfiteurInnen der Ausbeutung (den heute Mächtigen) zu einer nationalen Heldentat mythologisiert wird. Gewalt war es auch damals, sogar illegale. Insofern ist die undifferenzierte Untersagung jedes positiven Bezugs auf Gewalt nicht durch Recht und Gesetz gedeckt. Tatsächlich aber muß das grundgesetzliche Recht auf Meinungsfreiheit sogar so ausgelegt werden, dass die politische Analyse von Gewalt und seiner Motive im Einzelfall zulässig ist – zumindest wenn sie nicht mit einem Aufruf dazu verbunden ist.

■ Punkt 14: Ihre Auflagen hinsichtlich Verzögerungen und Ausfall der Demonstration sind angesichts des Verhaltens Giessener Repressionsbehörden nicht akzeptabel. In der Vergangenheit hat die Polizei mehrfach durch aufwendige Kontrollen bis hin zu Polizeikesseln immer wieder DemonstrationsteilnehmerInnen und sogar die AnmeldeInnen daran gehindert, rechtzeitig zur Demonstration zu gelangen. Dieses dann gegen dieselben wenden zu wollen, schränkt das Demonstrationsrecht über die Maßen ein.

■ Punkt 15: Die Aufforderung, jemandem „unbedingt“ Folge zu leisten, kann grundsätzlich nicht akzeptiert werden. Ein rechtsstaatlicher Rahmen dafür ist nicht mehr gegeben. In einem Rechtsstaat ist das Verhalten von Menschen sehr wohl an Bedingungen geknüpft und es kann von niemandem „unbedingter“ Gehorsam eingefordert werden. Das käme nämlich einer Einschränkung der BürgerInnenrechte gleich. Hinzu kommt, dass gerade die mit rechtswidrigen Handlungen ständig operierenden Giessener Repressionsbehörden in der Vergangenheit des häufigeren schon Sprüche wie „Hauen Sie doch aus der Stadt ab!“ oder sogar „Schmeißen Sie sich doch vor ein Auto!“ abgelassen haben. Diesem unbedingte Folge zu leisten (also unabhängig von ihrem tatsächlichen Gehalt und ihrer Rechtmäßigkeit) kann nicht verlangt werden.

■ Punkt 16: Die anmeldende Person einer Versammlung kann in dieser Hinsicht nicht für das Verhalten der DemonstrationsteilnehmerInnen verantwortlich gemacht werden. Aus Ihrer konkreten Formulierung würde sich ergeben, dass genau überprüft werden muss, welcher Abfall vorher da war und welcher nicht. In der Begründung ist zusätzlich noch der Fall angedeutet, dass die DemonstrationsleiterInnen auch dafür verantwortlich sind, wenn Nicht-TeilnehmerInnen verteilte Flugblätter fallen lassen. Wer dafür eine Demonstration in Regreß nehmen will, schränkt das Demonstrationsrecht widerrechtlich ein.

#### 4. Akt: Antrag ans Verwaltungsgericht

Zudem legen die Betroffenen Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht ein.

#### 5. Akt: Erörterungstermin vor Gericht

Das Verfahren vor Gericht stellte sich als grauselig heraus ... die Richterin Zickendraht sympathisierte von Beginn an mit der Stadtverwaltung. Während die DemoanmelderInnen am Eingang scharf kontrolliert wurden („Hier wird jeder kontrolliert“, sagte die Bedienstete noch), flutschten die StadtvertreterInnen einfach durch. Vor Gericht polterte der Rechtsamtsmitarbeiter Metz der Stadt Gießen mit ekligsten Lawand-Order-Sprüchen. Am umstrittensten war die Auflage, der Polizei müsse „unbedingt“ (als bedingungslos) Folge geleistet werden. Das hielt der Rechtstyp der Stadt auch für richtig, gerade bei dieser „Klientel“. Fragen nach dem Warum polizeilicher Anweisungen dürften nicht geduldet werden usw.

#### 6. Akt: Beschluß des Gerichtes

Die Richterin bekam ihren Vergleich nicht. Die DemoanmelderInnen hielten ihre Widersprüche aufrecht. Die Stadt hatte einige Dinge verbessert (z.B. Megafon jetzt immer erlaubt!!!). Daraufhin beschloss das Gericht und wies die meisten der Einsprüche zurück. Auch das Gericht ist damit der Meinung, daß Nachfragen an Polizei nicht erlaubt seien.

wegen

Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Präsident des VG Prof. Dr. Fritz  
Richter am VG Karber  
Richterin am VG Deventer

am 9. März 2004 beschlossen:

1. Soweit das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, wird es eingestellt.
2. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wird wiederhergestellt, soweit er sich gegen die Auflage Nr. 16 (Abfallbeseitigung) wendet.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.
5. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist. Versammlungsrechtliche Auflagen sind dabei ein Mittel, den gefährdeten Rechtsgütern Dritter Rechnung zu tragen und praktische Konkordanz zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Gut der Versammlungsfreiheit sowie anderen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten und schutzbedürftigen Rechtsgütern herzustellen (BVerfG, Beschluss vom 05.09.2003, 1 BvQ 32/03, DVBl. 2004, 235 ff.).

Jegliches Verständnis für Gewalt darf nicht benannt werden ... ein klarer Eingriff in die Meinungsfreiheit. Auch Anschläge gegen Diktatoren, Sabotage gegen Angriffskriege usw. sind strafrechtlich belangbar

– Verständnis dafür dürfte nicht geäußert werden, wenn dieser Beschluß geltend bleiben würde.

Die von dem Antragsteller angegriffene Auflage in Punkt 10 Satz 2 stellt sicher, dass auf der Veranstaltung keine Reden gehalten werden dürfen, die Verständnis für Gewaltanwendungen nach dem Strafgesetzbuch wecken (sollen), wobei der Bezug zum ersten Satz der Auflage klarstellt, dass hier Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange gemeint ist. Die Kammer hält diese Auflage für erforderlich und geeignet, um einen öffentlichen Aufruf zu strafrechtlich geahndeter Gewalt zu unterbinden und sieht hierin keinen unangemessenen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit oder freie Meinungsäußerung des Antragstellers oder der anderen Demonstrationsteilnehmer.

Außerdem ist der Polizei unbedingter Gehorsam zu leisten. Die Begründungen des Gerichts sprechen für sich ...

Der Auflagenpunkt 15, wonach den Weisungen der Vollzugspolizei unbedingt Folge zu leisten ist, enthält ebenfalls keine unangemessene und die Grundrechte des Veranstalters oder der Teilnehmer verletzende Verpflichtung. Da die Vollzugspolizei zur Sicherung eines möglichst störungsfreien Ablaufs einer Versammlung anwesend sein muss, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§§ 12 ff. VersG, §§ 11 ff. HSOG, § 6 VwVG), dass die Demonstrationsteilnehmer deren rechtmäßigen Weisungen Folge leisten müssen, und zwar ohne vor Ort über Sinn und Unsinn der jeweiligen Weisung zu diskutieren. Nichts anderes drückt dieser Auflagenpunkt aus.

Nur bei der Frage des entstehenden Abfalls entschieden die RichterInnen für die BeschwerdeführerInnen.

Soweit der Antragsteller sich jedoch gegen die Auflage Nr. 16 wendet, hat sein Antrag Erfolg, denn diese Auflage ist offensichtlich rechtswidrig. Für eine Auferlegung der Abfallbeseitigungspflicht auf den Antragsteller gibt es nämlich keine rechtliche Grundlage. Die Straßenreinigungspflicht obliegt der Stadt (§ 10 Hess. Straßengesetz) und kann von dieser zwar durch Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden (§ 10 Abs. 5 Hess. Straßengesetz), nicht jedoch auf Verursacher, welche die Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzen. Letzteres ist bei dem Antragsteller der Fall, denn die Nutzung der Straße für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel gehört noch zum Gemeingebrauch. Insoweit kann auch kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der rechtswidrigen Auflage bestehen, so dass der Antrag insoweit Erfolg hat.

#### 7. Akt: Befangenheitsantrag gegen die Richterin

Ein Betroffener stellte einen Befangenheitsantrag:

Befangenheitsantrag im Verfahren Ott/Weber/Bergstedt ./ Stadt Gießen

am 8.3.2004, 11.30 Uhr, Raum 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin Zickendraht wegen ihrem Verhalten, ihren Äußerungen und ihrem Vorgehen im benannten Verfahren.

Im Einzelnen:

Die Richterin begann den Prozeß mit der Behauptung, dass es außer den beiden ersten Punkten ohnehin nur Formulierungsfragen seien und unstrittig sei, dass die weiteren Punkte als Auflagen rechtmäßig seien. Eine Diskussion darum musste später eingefordert werden – wobei sich zeigte, dass diese sehr wohl auch formal angefochten werden können (also Argumente dafür vorliegen).

Bei den beiden anderen Punkten schlug sie bereits zu Beginn vor, ob nicht bei dem einen Punkt die Stadt entgegenkommen könne und bei dem anderen die AnmelderInnen der Demonstrationen. Das deutet (wie auch spätere Bemerkungen) darauf hin, dass die Richterin einseitig einen Vergleich als gewünschtes Ergebnis anstrebte und dabei nicht nach Recht, sondern dem in Elitenkreisen sicherlich eher üblichen „Eine Hand wäscht die andere“ handeln würde.

In mehreren späteren Beiträgen formulierte sie deutlich ihre Enttäuschung, dass ein Vergleich nicht zustande kommen würde. Als ihr klar wurde, dass es dazu nicht kommen würde, formulierte sie verärgert: „Dann hätte ich mir die Arbeit gar nicht gemacht“. Eine seltsame Auffassung von Rechtssprechung ...

Im konkreten Fall, als ich nach etlichen besprochenen Punkten andeutete, dass ich den Eindruck hätte, sie würde glauben, dass es zu einem Vergleich kommen könnte und ich es für wichtig fand, mit diesem Irrtum aufzuräumen (auch zum Vorteil der RichterIn, denn Irrglaube ist meist kein sinnvoller Ausgangspunkt von Rechtsprechungsverfahren), reagierte sie spontan sehr verärgert und behauptete sogar „Befangenheitsanträge gibt es bei einem solchen Verfahren nicht“. Sodann verkündete sie verärgert, dass mein Verfahren jetzt abgetrennt werde und ich daher nicht mehr teilnehmen könne. Erst später stellte sie selbst klar, dass das wohl alles gar nicht ginge – behauptete dann aber teilweise, solches nie gesagt zu haben, wobei der Rechtsanwalt der Stadt (ohnehin ständig stänkernd und eine harte Hand des Staates einfordernd) gleich nach dem Elitenmotto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ offensichtlich lügend sagte „Ich habe nichts gehört“.

Dennoch formulierte die RichterIn, dass sie es bedauere, dass „obwohl sich die Stadt sehr bemüht hätte“, die DemoanmelderInnen sich so „daneben“ verhalten würden usw.

Ständig wies sie klar auf Demonstrationen bezogene Aussagen als „wir führen hier keine politischen Debatten“ zurück.

Meines Erachtens ist die Befangenheit völlig klar erkennbar – sowohl in Hinblick auf das gewünschte Verfahrensergebnis (Vergleich) wie auch in der einseitigen Sympathie mit der Seite der Stadt.

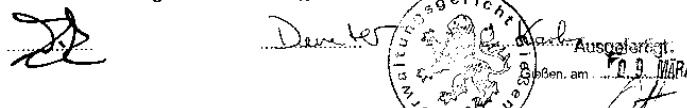
P.S. Die Befangenheit schien auch das Gericht insgesamt erfasst zu haben – ist doch bemerkenswert, wenn eine Seite am Eingang intensiv durchsucht und überprüft wird und die andere gar nicht ...

Dem Selbstablehnungsgesuch der RichterIn am VG Zickendraht wird stattgegeben.

#### Gründe:

RichterIn am VG Zickendraht hat mit dienstlicher Erklärung vom 9.3.2004 ein Selbstablehnungsgesuch gem. § 54 VwGO i.V.m. § 48 ZPO zur Anzeige gebracht und darin bekundet, dass sie in Anbetracht der Anwürfe des Antragstellers in dessen Schriftsatz vom 9.3.2004, namentlich der Gleichsetzung ihrer Person mit einer "Krähe", dem Antragsteller in diesem Verfahren nicht mehr mit der vom Gesetz verlangten Unvoreingenommenheit gegenüberzutreten könne. Diese Umstände rechtfertigen es im vorliegenden Fall, dem Selbstablehnungsgesuch der RichterIn zu entsprechen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).



Kaum zu glauben: In dem Satz „Erst später stellte sie selbst klar, dass das soll alles gar nicht ginge – behauptete dann aber teilweise, solches nie gesagt zu haben, wobei der Rechtsanwalt der Stadt (ohnehin ständig stänkernd und eine harte Hand des Staates einfordernd) gleich nach dem Elitenmotto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ offensichtlich lügend sagte „Ich habe nichts gehört“. glaubt RichterIn Zickendraht, dass sie mit einer Krähe verglichen werden soll. Sehr phantasievoll ...

Zu einem Gerichtsverfahren wegen vermeintlicher Verstöße gegen Demoaufgaben siehe Seite.15.

## Demonstrieren kann teuer werden

200 Euro Verwaltungsgebühr müssen Protestierende bezahlen, wenn sie nicht mit den Behörden zusammenarbeiten

VON MATTHIAS BARTSCH

Der Streit um die Verwaltungsgebühr bei Demonstrationen wird schärfer. Die Grünen wollen das Thema im Innenausschuss des Landtags zur Sprache bringen.

WIESBADEN · 13. SEPTEMBER · „Die Anmeldung einer Demonstration ist und bleibt in Hessen grundsätzlich gebührenfrei“, versicherte Hessens Innenminister Volker Bouffier (CDU) erneut. Die seit Jahresbeginn geltende Regelung, nach der die Kommunen für Demos Verwaltungsgebühren erheben können, betreffe die „weit überwiegende Zahl“ der Versammlungen in Hessen nicht.

Der Minister reagierte damit auf die wachsende Zahl von Kritikern an der Gebühr. Städte und Gemeinden können von

den Veranstaltern zwischen 15 und 200 Euro verlangen, wenn die Demonstration nur unter Auflagen genehmigt wird. Der SPD-Landtagsabgeordnete Thorsten Schäfer-Gümbel hatte dies am Beispiel einer geplanten „Montagsdemo“ gegen Sozialabbau in Gießen bekannt gemacht. Dort sei die Gebühr von 200 Euro mit einem „erhö-

**Mehr aus Frankfurt lesen Sie auf den Seiten 37 und 38.**

hten Abstimmungsaufwand“ zwischen den Behörden begründet worden. Eine solche Regelung verletze das Grundrecht auf Demonstrationenfreiheit, so der Sozialdemokrat.

Dieser Einschätzung schlossen sich auch FDP und Grüne an: „Die Ausübung eines Grundrechts darf nicht davon abhängen,

ob Demonstrierende sich die damit verbundenen Ausgaben leisten können“, sagte FDP-Fraktionschef Jörg-Uwe Hahn scharf und forderte Bouffier auf, „diese untragbare Fehlentscheidung zu korrigieren“.

Die CDU wies das, nicht weniger scharf, als „Geschwätz“ zurück. Hahn hätte „erst ins Gesetz schauen sollen“, meinte die CDU-Abgeordnete Birgit Zeimetz-Lorz. Nur für weniger Fälle, etwa Demonstrationen der rechtsextremen Szene, sei die Regelung gedacht. Wer „friedlich und in Kooperation mit den Behörden demonstrieren“ wolle, habe keine Gebühr zu fürchten.

Innenminister Bouffier sagte, der bayerische Verwaltungsgerichtshof habe eine gleich lautende Gebührenordnung der CSU-Landesregierung als nicht grundrechtswidrig bezeichnet. Die Gebühr treffe nur Veranstalter, die nicht zur Zusammen-

arbeit mit den Behörden bereit seien. „Damit ist Mißbrauch und Schikane gegen unliebsame Veranstalter Tür und Tor geöffnet“, beklagen die Grünen. Fraktionschef Tarek Al-Wazir will Bouffier in der nächsten Innenausschuss-Sitzung fragen, ob es einheitliche Kriterien in den kommunalen Ordnungsämtern für die Gebührenerhebung gibt. Über ein Grundrecht dürfe „nicht einmal Daumen entschieden werden“, meint auch Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD).

In Frankfurt wurde die Gebühr nach Angaben der Nachrichtenagentur *apa* bisher bei vier von insgesamt 276 Demonstrationen seit Jahresbeginn erhoben. In einem Fall sei die Zahlung von 200 Euro nicht akzeptiert worden: Die rechtsextreme NPD habe gegen den Gebührenbescheid für eine Demonstration zum 1. Mai Klage beim Frankfurter Verwaltungsgericht eingelegt.

### Auseinandersetzung um Demogebühren

Für die letzten Demos wurden AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Gebühren auferlegt. Da Demonstrationen Grundrecht sind, wird die Gebühr nicht für die Demo, sondern für die Auflagen erhoben – absurd, denn diese sind Drangsalierungen der Ordnungsbehörde. So muß mensch seine eigene Repression bezahlen.

#### Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36 ff) in Verbindung mit Nr. 472 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 auf 100,00 € festgesetzt.

Gegen die Gebührenerhebung wurde Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

#### Widerspruch gegen die Verwaltungsgebühr zu den Demonstrationen am 12.6.2004, 21.-26.6.2004.-35.5.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Verwaltungsgebühren der Stadt Gießen in Höhe von 50 bzw. 100 Euro (siehe Rechnung als Anlage). Das begründe ich u.a. wie folgt:

- Die Gebühren sind für ein Verhandlungshandeln erhoben, das weder von mir eingefordert wurden noch für die Durchführung einer Demonstration notwendig sind. Die Verwaltung handelt hier aus freien Stücken. Dafür kann keine Gebühr erhoben werden.
- Das Versammlungsrecht ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Verwaltungsvorschrift zur Erhebung einer Gebühr ist zwar trickreich an den Auflagenbescheid gebunden. Da sie aber regelmäßig erhoben wird, ist sie praktisch eine Gebühr für ein Grundrecht. Das aber ist grundgesetzwidrig. Ich empfehle dem Gericht, eine entsprechende Entscheidung des Verfassungsgerichts anzufordern, da die Verfassungswidrigkeit der Regelung offensichtlich ist.

Die Stadt Gießen machte daraufhin umfangreiche Eingaben.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./. Stadt Gießen

2 E 2638/04

übersendet die Beklagte ihre Akte und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger meldete durch Schreiben vom 28.5.2004 eine Demonstration zum Thema „Gegen Strafe als soziales Ordnungsmittel. Für eine Gesellschaft ohne Obrigkeit“ auf dem Kirchenplatz in Gießen für den 21. – 26.6.2004 an. Die Demonstration sollte an den sechs Tagen durchgehend stattfinden. Es sollten bis zu sechs Pavillons oder Zeite aufgestellt werden. An drei Tagen sollten ein Umzug zum Landgericht und zurück veranstaltet werden.

Die Beklagte erließ daraufhin den sofort vollziehbaren Auflagenbescheid vom 17.6.2004 für die Versammlung auf dem Kirchenplatz, der unter anderem Auflagen zur Aufstellung der Pavillons und Zelte, sanitäre Anlagen wegen der Dauer der Veranstaltung, Ruhezeiten, Feuerung der Küche und Freihaltung der Geschäftseingänge enthielt. Ferner setzt der Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € fest.

Der Bescheid wurde am 18.6.2004 zugestellt.

Die Beklagte erließ ferner durch Bescheid vom 16.6.2004 Auflagen für die angemeldeten Umzüge zum Landgericht. Der Bescheid enthielt unter anderem sofort vollziehbare Auflagen zur Wegstrecke und zur Straßenbenutzung. Hierfür wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € festgesetzt.

Auch dieser Bescheid wurde am 18.6.2004 zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.5.2004 meldete der Kläger eine Demonstration für den 12.6.2004 zum Thema „Für mehr Militär, Rassismus und Sozialabbau in Europa“ an. Die Demonstration sollte mit Unterbrechung durch mehrere Kundgebungen 1 – 2 Stunden dauern und von Marschmusik und Trommeln begleitet werden.

Die Beklagte erließ durch sofort vollziehbaren Bescheid vom 8.6.2004 Auflagen unter anderem zur Lokalisierung der Kundgebungen, da zur gleichen Zeit im Bereich des Umzugs Wahlkampfstände der für das Europaparlament kandidierenden Parteien aufgestellt werden sollten. Gleichzeitig wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 € festgesetzt.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 8.6.2004 per Fax bekannt gegeben.

Die Klage ist unzulässig.

Die Klage richtet sich, wie aus den ihr beigefügten Unterlagen ergibt, gegen drei Kostenrechnungen vom 16.6.2004. Bei diesen Kostenrechnungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte. Vielmehr handelt es sich um bloße Zahlungsaufforderungen ohne eigenen Regelungscharakter. Die zugrundeliegenden Gebührenbescheide als Bestandteil der Auflagenbescheide hat der Kläger nicht angefochten.

Die Klage ist unbegründet.

Die Gebührenforderung stützt sich auf Tz. 472 VwKostO Mdl vom 22.12.2003 (GVBl I S. 350) i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG. Danach sind für die Festlegung von Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG 15 – 200 € Verwaltungsgebühren zu erheben.

Der Kläger hat Versammlungen, Umzüge und Kundgebungen angemeldet, die in mehrfacher Hinsicht besonders im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prüfen waren.

Die fünftägige Versammlung auf dem Kirchenplatz mußte mit den die Belangen der Veranstalter und Beschicker des Bauernmarktes am 24.6.2004 abgewogen werden. Der Kläger hatte sich zwar dazu bereit erklärt, auf diesen Belang Rücksicht zu nehmen, es verursachte jedoch keinen geringfügigen Verwaltungsaufwand bei der Beklagten, die konkrete Art der Rücksichtnahme im Wege der Abwägung der widerstreitenden Belange festzulegen.

Eine weitere Besonderheit der Versammlung bestand in ihrer Dauer. Auch hier bedurfte es einer besonderen Abwägung zwischen Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Grundrechtsschutz zugunsten der Versammlungsteilnehmer, um Auflagen festzulegen, die beiden Belange optimal zur Geltung verhelfen konnten.

Dazu zählte die Anordnung sanitärer Anlage, die Bestimmung des genauen Standorts der Veranstaltung auf dem Kirchenplatz, die Einhaltung der nächtlichen Ruhezeiten, insbesondere weil Lautsprecher und Musikinstrumente genutzt werden sollten.

Trotz eines Kooperationsgesprächs mußte ein Auflagenbescheid ergehen, weil Erfahrungen mit dem Kläger in der Vergangenheit gezeigt haben, daß schriftliche Vorgaben die Mindestvoraussetzung dafür sind, um die erforderliche Respektierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Die während dieser Versammlung an drei Tagen geplanten Umzüge waren unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ebenfalls besonders intensiv zu prüfen, da der Umzug erkennbar das Ziel verfolgte, Zuhörer für einen Strafprozeß zu mobilisieren und für den Angeklagten Partei zu ergreifen. Es war Bedacht darauf zu nehmen, daß der Umzug nicht zur Störung der Hauptverhandlung führen würde.

Aus diesem Grund mußten Regelungen zu den mitgeführten Lautsprechern und „weiteren Utensilien“ erwogen werden. Ein weiterer Aspekt war die Nutzung einer stark befahrenen öffentlichen Straße durch eine vergleichsweise geringe Zahl von Versammlungsteilnehmern und die damit verbundenen Gefahren sowohl für den Straßenverkehr wie auch für die Versammlungsteilnehmer, und die allgemein, auch dem Gericht bekannten Erfahrungen mit dem Kläger bei entsprechenden Veranstaltungen in der Vergangenheit.

Der für den 12.6.2004 angemeldete Umzug war schon im Hinblick auf die Vorfälle beim Oberbürgermeisterwahlkampf in besonderem Maße zu prüfen. Bekanntlich ist es seinerzeit zwischen dem Kläger und einer Kandidatin zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen, die zu einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung des Klägers geführt haben. Es galt daher, die Möglichkeit von Auflagen zu prüfen, um solche Auseinandersetzungen mit Europawahlkämpfern von vornherein möglichst zu vermeiden.

Ferner mußte der Umstand berücksichtigt werden, daß die Veranstaltung zur Mittagszeit auf dem Kirchenplatz unter Mitführung von Lautsprecher und Musikinstrumenten eröffnet werden sollte, und daß die Veranstaltung auch stark befahrene öffentliche Straßen mit einer verhältnismäßig kleinen Teilnehmerzahl nutzen sollte.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren wurde nach §§ 6 Abs. 2, 3 Abs. 1 VwKostG bemessen. Maßgeblich ist danach der Personal- und Sachaufwand einschließlich der kalkulatorischen Kosten. Allein der Personalaufwand für einen Auflagenbescheid von der Vorbereitung bis zur Zeichnung des Entwurfs ist mit 50 Minuten zu veranschlagen. Die Verwaltungskosten für einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes betragen nach Nr. 14 Satz 1 VV zu § 3 VwKostG (StAnz 2003, 3852) 1 €/min. Damit erklärt sich die Gebührenhöhe für die beiden Auflagenbescheide vom 16.6.2004 und 8.6.2004.

*Zusätzlich möchte ich deutlich machen, dass ich weiterhin der Auffassung bin, dass erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken deshalb auch aus Sicht des VG Gießen angemessen sein sollte. Insofern wird auch die Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht geteilt, der im Urteil vom 16.4.2002 die Verwaltungsgebühr für Auflagen zu Demos bejaht mit der Begründung, dass selbst Gebühren bis zu 400 DM das Recht auf Versamm-*

### Etgegnung des Beschwerdeführers aus der Projektwerkstatt:

Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt übersende ich Ihnen einen ergänzten Schriftsatz zu den vorgelegten Erklärungen der Stadt Gießen. Meine bisherigen Ausführungen halte ich aufrecht und füge Sie in diesem Schreiben an.

Die Gebühr für den Auflagenbescheid vom 17.6.2004 beträgt 100 €, weil noch der Verwaltungsaufwand für eine fünfzigminütige Koordinationsbesprechung hinzu kommt, an der für die Beklagte ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes teilgenommen hat.

Die Kosten für die Zustellung und die Prüfung und Zeichnung der Verfügungen durch den Amtsleiter sind noch nicht einmal berücksichtigt.

Der Kläger war für die Gebühren heranzuziehen, weil er die Amtshandlungen veranlaßt hat (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG).

Im übrigen schreckt die Höhe der Gebühren nicht davon ab, das Versammlungsrecht wahrzunehmen, wie das Beispiel des Klägers anschaulich beweist. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit durch die Gebührenforderungen nicht zu besorgen (vgl. auch BVerfG Beschl. v. 22.3.1999 – 1 BvR 487/91 -).

lungen nicht tangieren würden. Das wird bestritten, eine solche Summe haben viele Menschen nicht zusätzlich zu ihren Lebenshaltungskosten zur Verfügung. Aus hiesiger Sicht ist auch das Urteil des BayVGh (Az. 24 ZB 01.1338) nicht verfassungskonform. Allerdings bietet das Urteil auch Anlaß, die Gießener Kostenbescheide als unbegründet anzusehen, denn das Urteil macht klar, dass die Kostenbescheide nur dann als gerechtfertigt anzusehen sein, wenn sie der Durchführung der Demonstration dienen und nicht deren Einschränkung bzw. Regelungen enthalten, die vom Anmelder bereits selbst vorgesehen sind. Dieses ist bei den Auflagen im vorliegenden Fall in Gießen aber der Fall.

#### Die weiteren Anmerkungen:

Die Stadt Gießen argumentiert ausschließlich in die Richtung, dass sie den ihr notwendigen Aufwand beschreibt. Dieser Darstellung widerspreche ich aus zwei Gründen. Zum einen bestreite ich die angegebenen Punkte teilweise. Die Abklärung mit anderen Veranstaltungen war niemals nötig, weil wir selbst diese in unsere Anmeldung schon berücksichtigt hatten. Der Auflagenbescheid enthielt diesbezüglich also nichts anderes als das von uns vorgeschlagene.

Auch die Hinweise auf bekannte Probleme mit mir bei vergangenen Demonstrationen erscheinen absurd. Dass ich einige Male Widerspruch eingelegt habe, u.a. auch vor dem Verwaltungsgericht, kann nicht negativ ausgelegt werden, da es der vorgezeichnete rechtliche Weg ist. Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sind dagegen nie behauptet oder als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt worden. Insofern arbeitet die Stadt hier mit allgemeinen Verdächtigungen und zeigt, dass sie nicht eine Versammlungsbehörde ist, deren Aufgabe heißt, das Grundrecht auf Versammlung abzusichern, sondern es zu behindern.

Zum zweiten aber ist bedeutungsvoller, dass die Rechtswidrigkeit der Gebühren gar nicht aus einer falschen Benennung des Aufwandes, sondern prinzipieller Natur sind. Demorecht ist Grundrecht und kann nicht mit einer Gebühr belegt werden, weil es dann nicht mehr in gleicher Weise allen Menschen offen ist.

Zudem kann eine Behörde nicht Leistungen zur Wahrung von Grundrechten in Rechnung stellen wie bei einer wirtschaftlich berechneten Angelegenheit. Demonstrationen sind keine Ware, die sich manche leisten können und andere nicht – und die mensch im Gemischtwarenladen Kommunalpolitik einkauft.

Die Stadt ist auf diese Hauptargumentation des Widerspruchs gar nicht eingegangen, d.h. sie bestreitet sie gar nicht. Darum ist eine Entgegnung auch weitgehend hinfällig. Am Ende konstruiert sie zwar, dass mein Verhalten zeigen würde, dass ich mich durch die Demogeühr nicht abschrecken lasse – aber das zeigt auch nur wieder das wahre Gesicht der Stadt. Sie sieht ihr Handeln als Abschreckung und argumentiert dann nur noch, dass ich mich nicht abschrecken lassen. Dass es andere sehr wohl abschrecken kann, kalkuliert sie ein. Zudem ist auch in Bezug auf mich die Argumentation absurd, da ich ja gerade Widerspruch eingelegt habe.

#### Zusatz am 18.4.2004 (an das Verwaltungsgericht)

Zusätzlich zu unseren bisherigen Darlegungen möchten wir auch auf den Wortlaut des HVwKostG hinweisen. Dort werden die Kosten demjenigen auferlegt, der die Vorgänge veranlaßt, wegen derer die Kosten entstehen bzw. entstanden sein sollen, oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden (§ 11, 1).

Die Erteilung von Auflagen bei Demonstrationen werden nicht vom Anmelder der Demonstration veranlaßt. Eine Demonstration bedarf keiner Genehmigung und keiner Auflagen, sondern allein der Anmeldung (was schon strittig ist). Daher greift die HVwKostG für Versammlungen und ihre Anmeldung nicht.

Ebenso ist der § 1, 1 auszulegen, in dem regelt ist, dass Behörden überhaupt nur Gebühren erheben bei Amtshandlungen „auf Veranlassung Einzelner“. Die Auflagen sind aber nicht mit der Demomeldung veranlaßt, sondern auch Eigeninteresse oder (vermeintlichem) öffentlichem der Behörde oder Regierungsstellen selbst.

Eine Gebührenerhebung ist daher für Versammlungen nicht möglich.

## Gebührenpflichtige Demokratie

jw 31.7.'0

Grundgesetz in Hessen ausgehebelt: Anmelder von Demonstrationen sollen zahlen

**D**ie Binsenweisheit, daß man sich eine eigene Meinung leisten können muß, bekommt in Hessen eine ganz wörtliche Bedeutung. Dort werden für Demo-Anmelder neuerdings oft Gebühren fällig. »Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln«, heißt es in Artikel 8 des Grundgesetzes.

Wenn es nach Hessens Innenminister Volker Bouffier (CDU) geht, müßte bald ein Zusatz auf die Gebührensatzung des jeweiligen Bundeslandes verweisen. Nach der »Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport« vom Dezember 2003 ist die Kundgebung der eigenen Meinung in Hessen potentiell gebührenpflichtig. Dieser Fall tritt ein, wenn die Behörden Auflagen machen oder die Demonstration verbieten. Kosten kann das zwischen 15 und 200 Euro. »Das sind nichts anderes als Demonstrations-

gebühren«, kritisiert Sharon Weingarten vom den hessischen Jungdemokraten/Junge Linke. Die CDU-Landesregierung zeige wieder ihr mangelhaftes Demokratieverständnis. Die Versammlungsfreiheit werde ad absurdum geführt, so Weingarten weiter.

Unterstützung bekommt der linke Jugendverband von Bürgerrechtlern der Humanistischen Union (HU). »Demokratie verlangt von den Bürgerinnen und Bürgern viel Einsatz. Geld kosten darf demokratisches Engagement aber nicht«, meint HU-Landessprecher Franz-Josef Hanke. Juristisch ist die Verordnung durchaus zweifelhaft. »Faktisch wird hier die Ausübung eines Grundrechts gebührenpflichtig«, bewertet Anwalt Wilhelm Achelpöhl die Verordnung. Der Spezialist für Verwaltungsrecht prüft derzeit das weitere juristische Vorgehen im Auftrag der Jungdemokraten. Daß die Demogeühren nicht nur auf dem Papier stehen, mußten Antifaschisten im hessischen Kirtorf

feststellen, deren Protest gegen ein Nazi-Zentrum im April 2004 untersagt wurde. Für das Verbot stellten die lokalen Behörden 200 Euro in Rechnung. Dahinter wollte Innenminister Bouffiers Heimatstadt Gießen nicht zurückstehen. Hier wurden Aktive der dortigen autonomen »Projektwerkstatt« für Demo-Auflagen mit 100 Euro Gebühr belegt. In Bayern wurden bereits vor einigen Jahren gleichartige Gebühren eingeführt. Sie wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München im April 2002 bestätigt.

Trotz dieses Urteils sieht Anwalt Achelpöhl keine schlechten Chancen, die hessischen Gebühren zu kippen: »Der führende Kommentar zum Versammlungsrecht von Dietel/Gintzel/Kniesel hält diese Entscheidung für fragwürdig. Diese Einschätzung teile ich. Denn immerhin gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG die Versammlungsfreiheit ausdrücklich ohne Anmeldung«, betont er. Im hessischen Innenministerium kann man

derartige Vorhaltungen nicht verstehen: »Gebühren werden nur fällig, wenn Auflagen gemacht werden. Wenn es Auflagen gibt, liegt das meist daran, daß der Anmelder nicht kooperieren will und auf bestimmten Dingen besteht«, schiebt Michael Bußer, der Pressesprecher des Innenministeriums den schwarzen Peter »ungebührlichen« Demonstranten zu. Gleiches gelte für Verbote. Die Gebühren würden so erhoben, wie für andere behördliche Dienstleistungen auch. Auf derartige »Dienstleistungen« würden die hessischen Jungdemokraten gern verzichten: »Wir planen, in den nächsten Wochen potentiell betroffene Gruppen an einen Tisch zu bekommen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten«, so Weingarten. Auch sind Demos gegen die Gebühren in Planung. Da diese wohl nicht gebührenfrei bleiben dürften, ist eine juristische Auseinandersetzung absehbar.

Niels Holger Schmidt

Inzwischen gibt es ein erstes Urteil: Auf Beschwerde wohl von einem Nazi aus Marburg wegen der Demogeühr hat das Verwaltungsgericht die Demogeühr zumindest in dem Fall für rechtswidrig erklärt. Die Verfahren der ProjektwerkstättlerInnen dauern zur Zeit noch an.

## Rechtswidrig?

Gegen die Demogebühren der Stadt Gießen haben zwei Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Klage eingereicht. Bei einer war eine vorherige Klärung der Erfolgsaussichten wegen des Antrags auf Prozesskostenhilfe notwendig. In dem Bescheid stellt das Verwaltungsgericht bereits klar, die Gebühr für rechtswidrig zu halten (siehe Abbildung: Auszug aus dem Bescheid).

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (vgl. § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff ZPO) liegen vor, da die Klägerin mittellos im Sinne des Gesetzes ist und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Im Hinblick auf die Grundrechtsverbürgung aus Art. 8 GG und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 69, 315) erscheint die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr für den Erlass des Auflagenbescheids vom 8. Juni 2004 rechtswidrig.

## Immer weiter: Demorecht auf dem Rückzug

Die benannten Fälle sind Gießener Provinzposen. In der Heimatstadt des Law-and-Order-Hardliners Bouffiers und seines CDU-Freundes Haumann als Bürgermeister wird vor allem ordnungs- und polizeirechtlich agiert. Auf Bundes- und Landesebene geht es dagegen um mehr. Gebührenordnungen, Versammlungsrecht und mehr sollen auch in den kommenden Jahren immer mehr eingeschränkt werden. Dabei ist das aktuell geltende Demonstrationsrecht bereits nur noch ein rudimentärer Rest alter Vorschriften. Heute schon ist kaum noch etwas anderes erlaubt als Marschieren in Reihen. Im Sommer 2003 konnten ProjektwerkstättlerInnen nach zweimaligen Angriffen durch Ordnungsamt und Polizei gegen das als Demonstration angemeldete „Utopie-Camp“ durchsetzen, dass auch andere Formen des Demonstrierens zugelassen sein müssen. Bouffier, Schily & Co. werden genau das durch neue Gesetze verhindern wollen. Der autoritäre Staat wächst. Als uralter Trick werden dabei rechtsstaatliche Bemühungen gegen rechtsradikale Gruppen vorgeschoben. Doch wer Meinungs- und Demonstrationsfreiheit einschränkt, kann diese Keule später gegen alle verwenden. Auch viele AntifaschistInnen sind darauf immer reingefallen.

## Repression als Folge

In mehreren Fällen führen Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichte Ermittlungen bzw. Anzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsrecht. Wenn TeilnehmerInnen auf der Strasse und nicht auf dem Gehweg gehen oder wenn mangels Masse mal eine Demo ausfällt, finden die Staatsschergen Zeit, repressiv gegen AkteurInnen vor allem aus dem Umfeld der Projektwerkstatt vorzugehen. Dieselben Organe und Personen, die selbst bei Faustschlägen, erfundenen Bombendrohungen und mehr seitens der Obrigkeit immer alle Augen zu drücken und nicht ermitteln wollen, beweisen auch bei der Verfolgung von DemonstrantInnen, dass sie nicht

insgesamt überlastet sind, sondern vor allem dem oberen Drittel dieser Gesellschaft nichts antun wollen. Für die Strafverfolgung unliebsamer Menschen ist ihnen kein Aufwand zu gering.

Abbildung: Vorladung nach der ersten Montagsdemo in Gießen – der Beschuldigte hatte gar nicht zu der Demo aufgerufen, aber Repression in Gießen richtet sich regelmäßig gegen ProjektwerkstättlerInnen.

Betr.: Vorladung

Sehr geehrter Herr Bergstedt

Im Ermittlungsverfahren wegen

**Abhaltung verbotener o. nicht angemeldeter Versammlungen u. Aufzüge gemäß § 26 Versammlungsg**

---

werden Sie

**gebeten, sich am 23.09.2004 in der Zeit von 10.00 bis 10.30 Uhr,**

auf Zimmer **3055 A**, Stockwerk **3.OG**, bei **der oben genannten Polizeidienststelle** (Geb.)

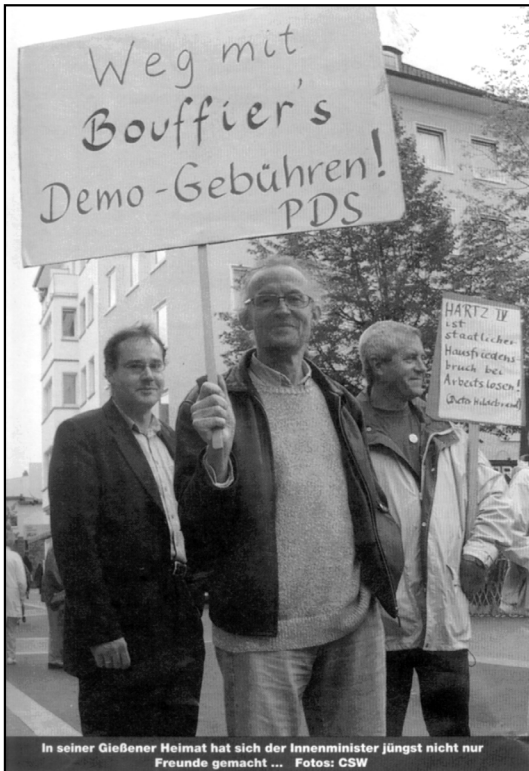
---

unter Vorzeigen dieser Vorladung einzufinden.

Es ist beabsichtigt, Sie

als **Beschuldigten zu vernehmen.**

Informationsseiten im Internet: [www.projektwerkstatt.de/demorecht](http://www.projektwerkstatt.de/demorecht).



In seiner Gießener Heimat hat sich der Innenminister jüngst nicht nur Freunde gemacht ... Fotos: CSW

daten, 2004 aber willkürlich anmutende Kostenaufgaben das Kritikbedürfnis der Regierten schmälern? Der Verdacht liegt nahe. Wenn die Landesregierung – genauer: das Innenministerium unter Volker Bouffier – das Demonstrationsrecht an die Bedingung knüpft, Verwaltungskosten in Höhe von 15 bis 200 Euro zu erheben, könne dies bereits reichen. „Menschen abzuschrecken, die demonstrieren wollen“, beklagt die Gießener Grünen-Fraktionsvorsitzende Gerda Weigel-Greilich. Zwar sieht der Wiesbadener Kostenkatalog vor, Rechnungen lediglich für besondere Auflagen oder im Falle der Nichtigenehmung zu verschicken. „Faktisch sei davon aber jede Demonstration betroffen“, fürchtet Weigel-Greilich. So kann von Seiten der Verwaltungsbehörden schon der Hinweis als Auflage verstanden werden, eine be-

stimmte Straßenseite zu benutzen, dass Ordner zu stellen sind oder Lautsprecher nur eine bestimmte Lautstärke erreichen dürfen. Zu spüren bekamen dies in Gießen jüngst die gegen Hartz IV demonstrierenden Gruppen. Nicht allein oppositionelle Politiker rügen ein solches Vorgehen. Auch dem vom „Bundesverfassungsgericht vertretenen Verständnis vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit widerspreche es, wenn Versammlungsbehörden für von ihnen verbotene oder mit Auflagen versehene Aufzüge und Versamm-



Auch am vergangenen Montag wurde in Gießen wieder gegen die Arbeitsmarktreform protestiert (jeweils ab 18 Uhr, Kirchenplatz).

## Meinung gegen Bares

Egal, ob **gegen Hartz IV, wie aktuell in Gießen**, gegen Sparattacken oder ob pro-nationalistischer Natur: Wer seine **Meinung sagen will, muss in Hessen seit kurzem zahlen** – Gerichte allerdings widersprechen derlei **„Demokosten“**

**G**egen Demonstranten helfen nur Verwaltungskostenbeiträge – die freie Abwandlung des berühmten Ausspruchs der frühen Arbeiterbewegung „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten“ passt ins Jetzt: Rund 150 Jahre nachdem der Dichter Wilhelm von Merckel mit seinem Vers den antidemokratischen Zeitgeist jener postrevolutionären Tage auf den Punkt brachte, bleiben staatliche Repressionen gegen den Protest keinesfalls außen vor. Sollen also nicht wie in den Originalzeilen Sol-



Auch Erwerbstätige ängstigen sich mehr und mehr vor den Folgen von Hartz IV.

lungen eine Verwaltungsgebühr erheben würden“. Dies schreibt das Gießener Verwaltungsgericht in der Urteilsbegründung eines bereits im Juni geführten Prozesses. Seinerzeit klagte der Veranstalter einer rechtsextremen Demonstration gegen einen Kostenbescheid von 150 Euro. Die Zuständigen stellten dem Antragssteller die bei nationalistischen Umzügen üblichen Auflagen wie beispielsweise Waffen- und Marschierverbot in Rechnung. Es spielt die politische Richtung der Kundgebung keine Rolle: Solange der Veranstalter sich „kooperativ“ zeigt und die Auflagen akzeptiert, sind Gebühren nach Auffassung der Gerichte nicht Rechens. Und das ist gut so. Denn auch wenn etwaige Demokosten auf sämtliche Protesterrücken verteilt sogar tragbar wären – wer hat schon Lust, auf einer Kundgebung gegen Sparattacken und steigende Mehrkosten mit dem Klingelbeutel rumzugehen? Und nebenbei bemerkt: Noch nicht einmal Fußballclubs zahlen dafür, dass die Polizei ihre Fans in Schach hält.

Christian Schulze Wenning